

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES GEMEINDERATES KIRCHDORF A. D. AMPER

Sitzungsdatum:	Dienstag, 15.03.2022
Beginn:	19:30 Uhr
Ende	21:45 Uhr
Ort:	Turnhalle der Grundschule

ANWESENHEITSLISTE

Erster Bürgermeister

Herr Erster Bürgermeister Uwe Gerlsbeck

Mitglieder des Gemeinderates

Frau Regina Elzenbeck
Herr B. Sc. Johannes Kaindl
Herr Albert Steinberger
Herr Thomas Steininger
Herr Florian Wastl
Herr Josef Weingartner
Frau Claudia Reinmoser
Herr Andreas Schmitz
Herr Stefan Springer
Herr 2. Bürgermeister Helmut Wildgruber
Herr Matthias Achatz
Herr Martin Heyne
Frau Silvia Milburn

Schriftführer

Herr Florian Haider

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder des Gemeinderates

Frau Elisabeth Hörand	entschuldigt
Herr Anton Pittner	entschuldigt
Herr Michael Firlus	entschuldigt

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1. Zustimmung zum Sitzungsprotokoll der öffentlichen Sitzung vom 15.02.2022 sowie vom 08.03.2022
2. Neuausrichtung des KU Gde. Kirchdorf a. d. Amper - Vorberatung über die Neufassung der Unternehmenssatzung
3. Bauanträge
 - 3.1 Kirchdorf, Obere Hauptstraße, Neubau einer KFZ-Service-Halle nach Abbruch der Unterstellhalle
 - 3.2 Burghausen, Kirchbergstraße, Antrag auf Verlängerung eines Vorbescheides zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage
 - 3.3 Kirchdorf, Römerstraße; Nutzungsänderung einer bestehenden Gewerbeeinheit
 - 3.4 Kirchdorf, Römerstraße, Neubau eines Betriebsleiterwohnhauses
 - 3.5 Helfenbrunn, Lange Wehr; Teilabbruch des bestehenden Wohnhauses und Neubau eines Wohnhauses
 - 3.6 Nörting, Dorfstraße; Errichtung einer Doppelgarage für Betriebs-KFZ und Büros im Obergeschoss
 - 3.7 Nörting, Sonnentraße, Neubau einer Gewerbehalle und einem Wohngebäude
 - 3.8 Kirchdorf, Eichenstraße; Neubau eines Bungalows mit Einliegerwohnung und Carport
 - 3.9 Kirchdorf, Zieglerberg; Neubau eines Einfamilienhauses mit Einliegerwohnung, Doppelgarage und Stellplätzen
 - 3.10 Kirchdorf, Bergmoosstraße, Neubau einer Garage mit Haustechnikraum
4. Bauleitplanung
 - 4.1 Gemeinde Allershausen, Aufstellung des Bebauungsplanes "Gewerbegebiet A 9 Süd" sowie Änderung des Flächennutzungsplanes; Behördenbeteiligung
 - 4.2 Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen BG/01/2022: Streichung 3. Start- und Landebahn aus Landesentwicklungsprogramm
5. Baumaßnahmen
 - 5.1 Beauftragung einer Grundlagen- und Bedarfsermittlung für digitale Sirenen
 - 5.2 Feuerlöscheinrichtungen im Zuge der Erneuerung der Wasserleitung Dorfstraße Helfenbrunn
 - 5.3 Breitbandausbau im Landkreis Freising - Abschluss einer Zweckvereinbarung
6. Verschiedenes

Erster Bürgermeister Uwe Gerlsbeck eröffnet um 19:30 Uhr die öffentliche Sitzung des Gemeinderates Kirchdorf a. d. Amper, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates Kirchdorf a. d. Amper nach Art. 47 Abs. 2 und 3 GO fest. Ebenso, dass Zeit, Ort und Tagesordnung gemäß Art. 52 GO ortsüblich bekanntgegeben worden sind.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1 Zustimmung zum Sitzungsprotokoll der öffentlichen Sitzung vom 15.02.2022 sowie vom 08.03.2022

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Kirchdorf a. d. Amper stimmt dem Protokoll der öffentlichen Sitzung vom **15.02.2022** ohne Einwendungen zu.

Der Gemeinderat der Gemeinde Kirchdorf a. d. Amper stimmt dem Protokoll der öffentlichen Sitzung vom **08.03.2022** ohne Einwendungen zu.

Abstimmungsergebnis: Ja 14 Nein 0 Pers. beteiligt 0

2 Neuausrichtung des KU Gde. Kirchdorf a. d. Amper - Vorberatung über die Neufassung der Unternehmenssatzung

Sachverhalt:

Wie in der Sitzung am 15.02.2022 berichtet, wird am 15.03.2022 Herr Steuerberater Bernhard Popp zur Neuausrichtung des KU aus steuerlicher Sicht Rede und Antwort stehen.

Im Vorfeld des Termins am 15.03.2022 wurden die in der letzten Sitzung aufgeworfenen Fragen bereits mit Herrn Popp erörtert.

- Beschaffung und Unterhalt Fuhrpark:

Dieses Aufgabengebiet kann grundsätzlich auf das KU übertragen werden. Bei diesem Bereich handelt es sich um einen eigenen Betrieb wirtschaftlicher Art, für welchen dann eigene Steuererklärungen erstellt werden müssen.

- Beschränkung des KU bei der Unternehmensgründung oder Beteiligung an Unternehmen möglich?

Die Muster-Unternehmenssatzung des Bayer. Gemeindetags sieht vor, dass das KU zur Erfüllung seiner Aufgaben Unternehmen gründen oder sich an anderen Unternehmen beteiligen darf. Diese Regelung in der Mustersatzung kann nach rechtlicher Klärung auch nicht abbedungen werden und muss so übernommen werden. Eine Unternehmensgründung oder Beteiligung an Unternehmen ist jedoch zwingend im Wirtschaftsplan darzustellen. Hinsichtlich der Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan des KU hat der Gemeinderat ein Weisungsrecht auf den Verwaltungsrat des KU und kann somit indirekt Einfluss auf Unternehmensgründungen oder Unternehmensbeteiligungen nehmen.

- Festlegung von Wertgrenzen bei der Vergabe von Aufträgen / Beschaffung von Lieferungen und Leistungen bis zu einer Höchstgrenze:

Die Festlegung von Wertgrenzen bei der Vergabe sowie die Einführung einer Zustimmungspflicht durch den Gemeinderat ist nicht möglich, da es sich beim KU um eine selbstständige Anstalt des öffentlichen Rechts handelt. Ein Zustimmungsvorbehalt des Gemeinderats würde zugleich zur

Anwendung des Vergaberechts führen. Damit wäre das KU dann an die gleichen vergaberechtlichen Bestimmungen wie die Gemeinde gebunden.

Eine Einflussnahme ist aber wiederum indirekt über das Weisungsrecht des Gemeinderats an den Verwaltungsrat möglich. Der Verwaltungsrat hat über Verfügungen von Anlagevermögen sowie über den Abschluss von Verträgen, die Lieferungen und Leistungen, die einen Wert von 10.000 € übersteigen zu entscheiden. In § 6 Abs. 4 des Satzungsentwurfs vom 07.03.2022 wurden daher die Ziffern 12 und 14 mit ergänzt. Nun kann der Gemeinderat bei den vorgenannten Verfügungen über Anlagevermögen sowie bei Lieferungen und Leistungen dem Verwaltungsrat Weisungen erteilen und damit Einfluss auf Entscheidungen nehmen.

- Verlustausgleich durch die Gemeinde:

Hier ändert sich nichts. Sollte das KU künftig wieder Verluste einfahren, müssten diese – wie bisher - spätestens nach fünf Jahren durch die Gemeinde ausgeglichen werden, sofern ein Verlust innerhalb dieses Zeitraums noch besteht.

- Größe des Verwaltungsrats:

Die vorgeschlagene Größe von 4 Verwaltungsratsmitgliedern + Vertreter hält auch Herr Popp für sinnvoll und praktikabel. Das Gremium sollte beim KU nicht zu groß ausfallen, um handlungsfähig zu bleiben und effektive Entscheidungen treffen zu können.

Herr Steuerberater und Wirtschaftsprüfer Bernhard Popp stellt sich dem Gremium vor. Die Kanzlei Popp ist bis auf den Regierungsbezirk Unterfranken bayernweit für Kommunen tätig und berät und vertritt diese in steuerlichen Angelegenheiten.

Herr Popp führt aus, dass der nun ausgearbeitete Entwurf der Neufassung der Unternehmenssatzung für das KU Gemeinde Kirchdorf a. d. Amper weitestgehend der aktuellen Mustersatzung des Bayerischen Gemeindetags entspricht.

Neben der Wärmeerzeugung soll nun auch die Stromerzeugung mit dem Ausbau von Ladesäulen für Elektrofahrzeugen neuer Gegenstand der Tätigkeit des KU werden. Die Übertragung dieser Aufgabe ist sowohl aus steuerrechtlicher wie aus kommunalrechtlicher Sicht zulässig. Ein Vorteil ist, dass aus den Aufgaben Wärme und Strom Synergieeffekte erwachsen und so z. B. Verluste intern ausgeglichen werden können.

Als weitere Aufgabe soll dem KU die Beschaffung und Unterhaltung von gemeindlichen Fahrzeugen (Verwaltung der Fahrzeugflotte) übertragen werden. Auch die Übertragung dieser Aufgabe ist zulässig. Aus steuerlicher Sicht entsteht hier jedoch eine eigene Sparte – eigener Betrieb gewerblicher Art – die steuerlich gesondert mit eigenen Steuererklärungen behandelt werden muss.

Vorgesehen ist auch – wie bereits in der bisherigen Fassung der Unternehmenssatzung geregelt –, dass sich das KU an Unternehmen beteiligen darf. Diese Satzungsregelung muss lt. Herrn Popp zwingend vorhanden sein; sie kann auch nicht abbedungen werden. Herr Popp informiert, dass der Vorstand des KU ausschließlich Aufgaben erfüllen kann, die auch im jährlich zu erstellenden Wirtschaftsplan enthalten sind. In der nun vorliegenden Fassung der Unternehmenssatzung wurde das Weisungsrecht des Gemeinderats an den Verwaltungsrat erweitert. So kann nun der Gemeinderat dem Verwaltungsrat für die Zustimmung zum Wirtschaftsplan oder auch bei der Auftragsvergabe Weisungen erteilen und so maßgeblichen Einfluss auf die Entwicklung und Aufgabenumsetzung des KU nehmen.

Die Unternehmenssatzung sieht auch ein Satzungsrecht für das KU vor. Auch diese Regelung ist bereits in der aktuellen Satzung enthalten und ermächtigt das KU für die übertragenen Aufgaben Satzungen zu erlassen. Für den bisherigen und auch künftigen Aufgabenbereich des KU ist hier jedoch kein Anwendungsbereich gegeben.

In § 4 der Satzung „Der Vorstand“ wurden entsprechend der Mustersatzung Anpassungen vorgenommen.

Der Verwaltungsrat des KU besteht bisher aus dem ersten Bürgermeister als Vorsitzendem und 2 weiteren Mitgliedern aus dem Gemeinderat. Nun soll nach § 5 der Verwaltungsrat neben dem ersten Bgm. auf 4 Mitglieder mit jeweils einem namentlich benannten Vertreter für die 4 Mitglieder aufgestockt werden. Der erste Bgm. wird bei seiner Verhinderung in der Reihenfolge seiner gesetzlichen Vertreter (2. Bgm. sowie nach GeSchO GR durch dienstältestes GR-Mitglied) vertreten.

Der Vorstand und die Mitglieder des Verwaltungsrats können durch den GR nur aus einem wichtigen in der Person liegenden Grund abberufen werden.

Weiter wird geregelt, da die Sitzungen des VR aufgrund gesetzlicher Vorschrift stets nichtöffentlich zu halten sind, dass die VR-Mitglieder zur Verschwiegenheit verpflichtet sind. Ausnahmen zur Verschwiegenheit bestehen nur gegenüber ihren Vertretern und gegenüber dem Gemeinderat.

Auf die Frage von Herrn Steinberger, ob Gemeinderatsmitglieder an den Sitzungen des VR teilnehmen dürfen, antwortet Herr Popp, dass dies rechtlich nicht zulässig ist. Hier dürfen nur die

bestellten VR-Mitglieder teilnehmen. Der Gemeinderat als Gesamtgremium kann jedoch einen Antrag zur Geschäftsordnung stellen und ein Auskunftersuchen gegenüber dem VR einreichen.

Auf weitere Nachfrage von Herrn Wildgruber erläutert Herr Popp, dass die Stellvertreter der Verwaltungsratsmitglieder auch nur im jeweiligen Verhinderungsfall berechtigt sind, an den VR-Sitzungen teilzunehmen.

Herr Popp führt weiter aus, dass es möglich ist, etwa zur Vorberatung des Wirtschaftsplans oder bei der Vorstellung des geprüften Jahresabschlusses gemeinsame (nichtöffentliche) Sitzungen von Gemeinderat und Verwaltungsrat abzuhalten. In einer solchen Sitzung könnte dabei auch durch den ersten Bgm. das Weisungsrecht abgefragt werden. Der Vorsitzende begrüßt diesen Vorschlag und sichert künftig die Umsetzung zu.

Herr Weingartner möchte wissen, wo die Vorteile beim KU liegen? Herr Popp erläutert, dass man bei der Aufgabe der Nahwärmeversorgung am öffentlichen Wettbewerb teilnimmt, wenn – wie in Kirchdorf – auch eine Belieferung an private Anschlussnehmer erfolgt. Die Teilnahme am Wettbewerb löst eine Steuerpflicht aus. Die Gemeinde als kommunale Gebietskörperschaft bekommt hier jedoch keinen Vorsteuerabzug. Das KU dagegen, kann immer die Vorsteuer ziehen. Es investiert hier immer nur die Nettokosten. Damit sind erhebliche Einsparungen auch bei der neuen Aufgabe Stromversorgung verbunden. Ferner ergeben sich auch bei der Auftragsvergabe wirtschaftliche Vorteile, da das KU nicht so eng an die Vergabebestimmungen wie die Gemeinde gebunden ist.

Herr Popp erläutert weiter, dass beispielsweise die Errichtung von PV-Anlagen häufig auf Kommunalunternehmen übertragen wird, damit diese rentierlichen Schulden nicht den Gemeindehaushalt belasten damit sie so etwa die Umsetzung anderer Aufgaben nicht verhindern.

Weiter informiert Herr Popp über die Zuständigkeiten des VR. So ist z. B. der VR bei der Auftragsvergabe ab einer Wertgrenze von 10.000 € für die Entscheidung zuständig. Dies betrifft auch Leasingverträge beispielsweise bei der Aufgabe Fahrzeugbeschaffung. Daneben entscheidet der VR auch bei Forderungsverzichten ab einer Wertgrenze von 2.500 €.

Ergänzt wurde nun auch, dass die Einberufung des VR analog der gegenwärtigen Praxis elektronisch erfolgen kann.

Bei der Entscheidung über Beteiligungen an anderen Unternehmen ist in § 7 Abs. 8 eine 2/3-Mehrheit (sog. qualifizierte Mehrheit) nötig. Diese Regelung wurde aus der Mustersatzung entnommen.

Wie bisher erfolgt für jedes Jahr eine ausgiebige und intensive Wirtschaftsprüfung.

Herr Heyne betont, dass die Transparenz für die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen ein großes Anliegen ist. Herr Heyne fragt, ob sich die zuvor angesprochenen gemeinsamen Sitzungen von Gemeinderat und Verwaltungsrat satzungsmäßig regeln lassen. Hierzu antwortet Herr Popp, dass dies rechtlich leider nicht in der Unternehmenssatzung verankert werden kann. Die Gemeinde könnte jedoch im Gemeinderat einen Grundsatzbeschluss fassen, um die Vorgehensweise mit gemeinsamen Sitzungen festzulegen.

Auf weitere Fragen von Herrn Heyne führt Herr Popp aus, dass die Strom- und Wärmeversorgung sehr gut bei anderen Kommunalunternehmen funktioniert.

Was das Aufgabenfeld „Fahrzeugflotte“ betrifft, wird es so ablaufen, dass die Gemeinde über den Gemeinderat einen Einzelauftrag beispielsweise für die Beschaffung eines neuen Feuerwehrfahrzeugs an das KU erteilen wird. Erst dann wird das KU tätig werden, und ein neues Fahrzeug beschaffen. Zuvor wird die Gemeinde jedoch in Abstimmung mit dem Feuerwehrkommandanten die Anforderungen definieren. Herr Gerlsbeck weist darauf hin, dass der zuvor beschriebene Ablauf in öffentlicher Sitzung des GR erfolgen wird.

Für die Ermächtigung des KU zum Erlass von Satzungen erschließt sich Herrn Heyne nicht die Notwendigkeit. Herr Popp antwortet, dass diese Regelung aus der Mustersatzung kommt; sie könnte abbedungen werden. Für die derzeitigen und künftig geplanten Aufgabenfelder des KU gibt es

keinen Anwendungsbereich für das Satzungsrecht. Das KU könnte aber in der Zukunft beispielsweise mit den Aufgaben Wasserversorgung oder Abwasserbeseitigung betraut werden. Bei diesen Aufgaben geht dann das Satzungsrecht der Gemeinde auf das KU über, damit dann die Gebührenabrechnungen über Bescheide erfolgen können.

Auf Nachfrage aus dem Gremium antwortet Herr Haider, dass der heutige Tagesordnungspunkt der nochmaligen Vorberatung der Neufassung der Unternehmenssatzung dient. Jedes Gemeinderatsmitglied soll nach der heutigen Sitzung die Möglichkeit haben, sich nochmal Gedanken über die beabsichtigte Neuausrichtung des KU und deren Tragweiten machen zu können. In der nächsten Sitzung soll dann der Satzungsbeschluss erfolgen.

Herr Popp bietet an, auch noch Fragen zu beantworten, die im Nachgang zur Sitzung aufkommen. In diesem Zusammenhang bittet der Vorsitzende, dass evtl. Fragen innerhalb der nächsten Woche an Herrn Haider übermittelt werden. Hr. Haider wird diese Fragen sodann gesammelt an Herrn Popp weiterleiten.

Herr Heyne spricht sich nochmals für eine Herausnahme des Satzungsrechts aus der Unternehmenssatzung aus.

Herr Schmitz dankt Herrn Popp für die ausführliche Vorstellung. In dem vorliegenden Satzungsentwurf wurde nun genau das umgesetzt, was auch bereits im VR erarbeitet wurde.

Auf Nachfrage von Herrn Springer antwortet der Vorsitzende, dass bei einer Fahrzeugbeschaffung zuvor der Auftrag von der Gemeinde kommen muss. Genauso wird der Ablauf auch bei der Stromversorgung sein. Hier wird die Gemeinde das KU beauftragen, auf gdl. Objekten eine PV-Anlage zu errichten.

Herr Gerlsbeck spricht nochmals den Punkt „Größe des Verwaltungsrats“ an. Herr Popp führt darauf hin aus, dass er 4 Verwaltungsratsmitglieder zzgl. Bürgermeister für angemessen erachtet. Die Erfahrungen bei anderen Kommunalunternehmen zeigen, je kleiner das Gremium ist, desto schneller kommt man zu einer Beschlussfassung. Die Verdopplung der Mitgliederzahl ist angesichts der neuen Tätigkeitsfelder sinnvoll und angemessen.

Abschließend bedankt sich der Vorsitzende herzlich bei Herrn Popp für die detaillierten Ausführungen.

beraten (DÜ)

3 Bauanträge

3.1 Kirchdorf, Obere Hauptstraße, Neubau einer KFZ-Service-Halle nach Abbruch der Unterstellhalle

Sachverhalt:

Es wurde ein Bauantrag zum Neubau einer KFZ-Service-Halle und zugleich der Abbruch der bestehenden baufälligen Unterstellhalle in Kirchdorf, Obere Hauptstraße eingereicht.

Das Bauvorhaben befindet sich im Innenbereich, in einem Gebiet ohne Bebauungsplan. Auf dem Gelände befindet sich ein Autohaus mit Reparaturwerkstätte. Die Halle grenzt an eine private Zufahrt für ein hinterlegendes Anwesen, sowie für ein landwirtschaftliches Grundstück an. Die Abstandsflächen fallen zur Hälfte auf die private Zufahrt. Nach Rücksprache mit dem Landratsamt handelt es sich hier um eine tatsächlich nicht überbaubare Fläche und daher können die Abstandsflächen analog wie bei Straßen bis zur Hälfte angerechnet werden. Eine Abstandsflächenübernahmeerklärung ist deshalb nicht erforderlich. Der Eigentümer des Privatweges hat den Bauantrag nicht unterschrieben.

Die geplante Halle weist eine Grundfläche von 12 m x 9 m auf. Der bisherige Unterstand hat eine Grundfläche von 12 m x 5,50 m. Die Erweiterung erfolgt Richtung Hofseite. Die Dacheindeckung erfolgt lt. Brandschutznachweis mit einer Stahlblech-Sandwich-Paneele.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Kirchdorf a. d. Amper stimmt dem Bauantrag zum Neubau einer KFZ-Service-Halle und Abbruch der bestehenden Unterstellhalle in Kirchdorf, Obere Hauptstraße, FlNr. 576 zu.

Abstimmungsergebnis: Ja 14 Nein 0 Pers. beteiligt 0

3.2 Burghausen, Kirchbergstraße, Antrag auf Verlängerung eines Vorbescheides zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage

Sachverhalt:

Der Antragsteller hat im Jahre 2003 einen Antrag auf Vorbescheid zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage in Burghausen, Kirchbergstraße, FlNr. 507 gestellt. Der Vorbescheid wurde bereits mehrmals verlängert, zuletzt im Jahr 2020 und nun wird eine weitere Verlängerung um 2 Jahren beantragt.

Das Bauvorhaben liegt im Innenbereich, in einem Gebiet ohne Bebauungsplan. Die Erschließung bezüglich Wasser, Abwasser und Zufahrt ist durch das Anliegen des Grundstücks an die Kirchbergstraße vorhanden. Das Bauvorhaben fügt sich in die nähere Umgebung ein. Dem Antrag auf Verlängerung kann somit zugestimmt werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Kirchdorf a. d. Amper stimmt dem Antrag auf Verlängerung des Vorbescheides zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage in Burghausen, Kirchbergstraße, Fl. 507 zu.

Abstimmungsergebnis: Ja 14 Nein 0 Pers. beteiligt 0

3.3 Kirchdorf, Römerstraße; Nutzungsänderung einer bestehenden Gewerbeeinheit

Sachverhalt:

Es wird die Nutzungsänderung einer bestehenden Gewerbeeinheit mit Wohnung in eine reine Gewerbeeinheit in Kirchdorf, Römerstraße, FlNr. 400/5 beantragt. Das bisher vermietete Objekt soll zukünftig vom Eigentümer genutzt werden. Die Eigentümer betreiben einen Getränkemarkt.

Lt. Beschreibung zur Nutzungsänderung soll im Erdgeschoss ein Wein- und Spirituosenhandel und im Obergeschoss ein Verkostungsraum für den Weinhandel, Ausstellungsfläche und Lagerraum entstehen. Die Lagerhalle soll für die Unterstellung der Kühlanhänger und sonstiges Inventar verwendet werden.

Für den Weinhandel sind lt. unserer Stellplatzsatzung pro 30 m² Nutzfläche (Erdgeschoss 62 m² und Obergeschoss 57 m²) 1 Stellplatz erforderlich, somit sind 4 Stellplätze nachzuweisen. Diese sind auf dem Grundstück vorhanden. Momentan ist zwar kein Angestellter vorgesehen, aber es wäre noch ein Garagenstellplatz vorhanden. Die erforderlichen Stellplätze sind somit nachgewiesen.

Das Gebäude liegt in einem Bebauungsplangebiet „Gewerbegebiet“ und es sind alle Nutzungen nach § 8 Abs. 2 BauNVO erlaubt. Die beantragte Nutzung steht dem nicht entgegen.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Kirchdorf a. d. Amper stimmt dem Bauantrag zur Nutzungsänderung einer bestehenden Gewerbeeinheit mit Wohnung in reine Gewerbeeinheit in Kirchdorf, Römerstraße, FINr. 400/5 zu.

Abstimmungsergebnis: Ja 14 Nein 0 Pers. beteiligt 0

3.4 Kirchdorf, Römerstraße, Neubau eines Betriebsleiterwohnhauses

Sachverhalt:

Es wird der Neubau eines Betriebsleiterwohnhauses in Kirchdorf, Römerstraße, FINr. 400/5 beantragt. Der Bauantrag wurde bereits am 12.10.2021 im Gemeinderat behandelt und dem Landratsamt vorgelegt. Hier wurde jedoch angeregt, den Bauantrag in der Größe abzuändern und neu einzureichen. Die Eingabepläne sind mit dem vorangegangenen TOP „Nutzungsänderung einer bestehenden Gewerbeeinheit“ identisch.

Das Bauvorhaben liegt im Bereich des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet“ in Kirchdorf. In diesem Bereich ist eine Wohnbebauung ausnahmsweise zulässig, wenn es sich u.a. um den Betriebsinhaber handelt. Zugleich zum Bauantrag soll im Bestandsgebäude ein Weinhandel mit Ausstellungsraum eröffnet werden. Momentan ist das Gebäude vermietet und das Obergeschoss wird bewohnt. Die Nutzungsänderung zur reinen Gewerbeeinheit für den Altbestand ist Voraussetzung für die Zulässigkeit des Wohngebäudes im Gewerbegebiet.

Außerdem muss das Betriebsleiterwohnhaus in seiner Grundfläche und Baumasse dem Gewerbe untergeordnet sein. Durch die Verringerung der Grundfläche des Bauvorhabens wird das erfüllt. Der Eingabeplan vom Oktober 2021 wies eine Grundfläche von 333 m² auf, der neue Eingabeplan weist eine Grundfläche von 252 m² auf. Der Altbestand hat eine Grundfläche von 557 m². Der umbaute Raum beträgt lt. Berechnung im Neubau 1666,45 m³, im Altbestand wurde dieser mit 3188,52 m² angegeben.

Lt. Stellplatznachweis sind insgesamt 7 Stellplätze (3 Garagenstellplätze, 4 Außenstellplätze) vorhanden. Für das Wohngebäude werden 2 Stellplätze benötigt. Für die Weinhandlung sind je 30 m² Verkaufsnutzfläche 1 Stellplatz, also insgesamt 4 Stellplätze für Besucher und 1 Stellplatz (Garage) für Mitarbeiter vorzusehen.

Für die Dacheindeckung gibt es lt. Bebauungsplan „Gewerbegebiet“ nur die Einschränkung, dass grelle, leuchtende Farben, sowie glänzende und stark reflektierende Materialien unzulässig sind. Die Farbe wurde nicht festgelegt.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Kirchdorf a. d. Amper stimmt dem Bauantrag zum Neubau eines Betriebsleiterwohnhauses in Kirchdorf, Römerstraße, FINr. 400/5 zu.

Abstimmungsergebnis: Ja 14 Nein 0 Pers. beteiligt 0

3.5 Helfenbrunn, Lange Wehr; Teilabbruch des bestehenden Wohnhauses und Neubau eines Wohnhauses

Sachverhalt:

Es wird der Teilabbruch des bestehenden Wohnhauses und Neubau eines Wohnhauses in Helfenbrunn, Lange Wehr, FINr. 3738/4 beantragt. Das Bauvorhaben befindet sich im Innenbereich, ohne Bebauungsplan. Das Bauvorhaben wurde bereits im Gemeinderat am 14.09.2021 als Vorbescheid behandelt. Der Vorbescheid wurde genehmigt.

Beim Vorbescheid wurde eine Grundfläche von 10,55 m x 10,50 m beantragt. Im Bauantrag beträgt die Grundfläche 12,12 m x 9,99 m und im Erdgeschoss ein Wintergarten mit den Maßen 7,01 m x 3,30 m. Das Gebäude soll Erd- und Obergeschoss, sowie ein nicht ausgebautes Dachgeschoss erhalten. Die Stellplätze werden in einen bereits vorhandenen Carport untergebracht. Die Dachfarbe wurde nicht angegeben, es wird jedoch darauf hingewiesen, dass eine rote Dacheindeckung wünschenswert wäre und an den Bestand angepasst werden sollte.

Das Baugrundstück befindet sich in einem vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet (s. Eingabeplan Vorbescheid). Deshalb wird die Abteilung Wasserrecht im Landratsamt in dem Baugenehmigungsverfahren beteiligt.

Auf Nachfrage von Herrn Heyne antwortet der Vorsitzende, dass hier das Wasserrecht durch das Landratsamt geprüft wird, da das Vorhaben in einem vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet liegt.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Kirchdorf a. d. Amper stimmt dem Bauantrag zum Teilabbruch des bestehenden Wohnhauses und Neubau eines Wohnhauses in Helfenbrunn, Lange Wehr, FINr. 3738/4 zu.

Abstimmungsergebnis: Ja 14 Nein 0 Pers. beteiligt 0

3.6 Nörting, Dorfstraße; Errichtung einer Doppelgarage für Betriebs-KFZ und Büros im Obergeschoss

Sachverhalt:

Es wird die Errichtung einer Doppelgarage für Betriebs-KFZ und Büros im Obergeschoss in Nörting, Dorfstraße, FINr. 1019/2 beantragt. Auf dem Grundstück wurde im Jahre 2019 der Umbau eines bestehenden Gebäudes in eine Werkstatt (Spenglerei) und Errichtung eines Lagergebäudes genehmigt. Die Genehmigung erfolgte nur ausnahmsweise, da das Gebäude, welches ursprünglich für die Landwirtschaft errichtet worden ist, schon seit längerem als Werkstatt und Lagerhalle genutzt wurde. Ein Rückbau wäre unverhältnismäßig gewesen und daher wurde hier lediglich eine Legalisierung geschaffen. Nach wie vor befindet sich das Grundstück im Außenbereich. Eine Wohn- oder Gewerbebebauung ist hier nicht zu finden. Der Otterbach zieht hier eine natürliche Grenze.

Eine Privilegierung nach § 35 BauGB kommt hier nicht in Frage. Zudem läuft zurzeit ein Antrag auf ein vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet im Bereich des Otterbaches. Auch das geplante Bauvorhaben ist davon betroffen.

Herr Weingartner stellt fest, dass hier ein bestehendes Gebäude gegen einen Neubau ersetzt werden soll. Er sieht daher keinen Grund, weshalb das gemeindliche Einvernehmen hier nicht erteilt werden sollte.

Auch Hr. Heyne spricht sich in diesem Fall für eine positive beschlussmäßige Behandlung durch den Gemeinderat aus. Wenn hier eine Baugenehmigung rechtlich nicht zulässig ist, solle das Landratsamt das gemeindliche Einvernehmen ersetzen.

Herr Schmitz hält nichts von einem Abschieben der Verantwortung auf das Landratsamt. Er spricht sich dafür aus, im Rat klar die Meinung kundzutun und eine klare Linie zu vertreten. Im hiesigen Fall handelt es sich nicht nur um einen Ersatzbau sondern um eine Erweiterung.

Frau Reinmoser stellt Antrag zur Geschäftsordnung auf Vertagung des TOPs, da hier eine genauere Ermittlung und Darlegung der Grundlagen erfolgen sollte. Herr Steinberger spricht sich ebenfalls für eine Vertagung aus.

Beschluss:

Der Antrag zur Geschäftsordnung wird zugelassen:

Abstimmungsergebnis: Ja 14 Nein 0 Pers. Beteiligt 0

Der Gemeinderat der Gemeinde Kirchdorf a. d. Amper beschließt, den TOP 3.6 auf die nächste Sitzung zu verschieben, weil hier noch genauere Grundlagen zu ermitteln und darzulegen sind.

Abstimmungsergebnis: Ja 14 Nein 0 Pers. beteiligt 0

3.7 Nörting, Sonnenstraße, Neubau einer Gewerbehalle und einem Wohngebäude

Sachverhalt:

Es wurde ein Antrag auf Vorbescheid zum Neubau einer Gewerbehalle und einem Wohngebäude in Nörting, Sonnenstraße, FINr. 1479 gestellt. Das Bauvorhaben wurde bereits mehrfach im Gemeinderat diskutiert und war auch Gegenstand der Klausurtagung im letzten Jahr. Siehe dazu die Gemeinderatsbeschlüsse vom 22.09.2020 und vom 27.07.2021.

Das Grundstück befindet sich am Ende der Sonnenstraße, im Anschluss an die Bebauung. Im Flächennutzungsplan wird die Fläche dem Innenbereich zugeordnet und sie befindet sich nicht im Bereich des Landschaftsschutzgebietes. Das Ortschild befindet sich nach der Zufahrt zu dem Grundstück.

Das Grundstück liegt im Außenbereich, deshalb ist ein Einzelbauvorhaben hier nicht zulässig. Eine Einbeziehungssatzung wäre möglich, wenn das zu bebauende Grundstück den Innenbereich abrundet, was hier nicht gegeben ist (sog. Bürgermeisternase). Somit ist eine Einbeziehungssatzung hier rechtlich nicht möglich.

Die Aufstellung eines Bebauungsplanes wäre grundsätzlich möglich, wenn auch die gegenüberliegenden Flächen eingeschlossen werden. Hier ergibt sich jedoch das Problem, dass eine Zufahrt zur Staatsstraße nicht genehmigungsfähig ist. Außerdem ergeben sich für diesen Bereich Probleme mit dem Immissionsschutz (Staatsstraße und lärmintensives Gewerbe), die nur mit kostenintensiven Maßnahmen abgewogen werden können.

Aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 27.07.2021 wurde der Grundstückseigentümer entsprechend informiert. An der Sachlage hat sich in der Zwischenzeit nichts geändert. Der Antragsteller beruft sich außer auf den Flächennutzungsplan, der jedoch keine Außenwirkung erzeugt, auf das Finanzamt, die den Bereich als Bauland eingestuft hat. Eine Nachfrage beim Finanzamt hat ergeben, dass sie keine Einordnung vornehmen und dafür auch nicht zuständig sind.

Der Vorsitzende erläutert die Sachlage und führt aus, dass der Erlass eines Bebauungsplans grundsätzlich möglich wäre. Ein Grundstückseigentümer hat zur Aufstellung eines Bebauungsplans jedoch kein Antragsrecht. Bei der Klausur des Gemeinderats hat man bereits eine Einigung darüber erzielt, wo in Nörting eine bauliche Entwicklung erfolgen soll.

Herr Schmitz das Thema Finanzamt an. Dieses kann kein Baurecht vergeben. Jedoch führen steuerliche Bewertungen aus steuerlicher Sicht zur Einstufung als Bauland. Der Vorsitzende antwortet, dass dieses Thema bereits bekannt ist und keinen Einzelfall darstellt. Die Problematik ist auch bereits beim Bayer. Gemeindetag ganz oben angesiedelt. Die Finanzbehörden leiten ihre Stellungnahmen offenbar aus Darstellungen von

Flächennutzungsplänen ab. Die Problematik ist nicht gut und derzeit auch vom Gesetzgeber noch nicht abschließend gelöst.

Herr Heyne führt aus, dass dem Bauwerber der Rechtsweg gegen die Finanzbehörden offen steht, wenn im Rahmen einer steuerlichen Bewertung falsche Grundlagen herangezogen werden. In Bezug auf den hiesigen Fall besteht kein Baurecht, auch wenn der Gemeinderat hierzu sein Einvernehmen erteilen würde. Die Sach- und Rechtslage lässt hier keinen Interpretationsspielraum zu.

Auf Nachfrage von Herrn Weingartner antwortet der Vorsitzende, dass das Grundstück hier eindeutig im Außenbereich liegt. Die Aufstellung eines Bebauungsplans für ein Einzelvorhaben ist rechtlich nicht möglich. Er verweist darauf, dass die Entscheidung im Gemeinderat für eine städtebauliche Entwicklung von Nörting für eine andere Stelle getroffen wurde. Wenn dann diese Entwicklung abgeschlossen ist, kann es vielleicht in Nörting in diesem Bereich eine weitere Entwicklung geben.

Auf Nachfrage von Herrn Wastl, weshalb keine Änderungen im FNP fortgeschrieben werden, antwortet Hr. Gerlsbeck, dass derartige Fortschreibungen sehr aufwändig und umfangreich sind. In der Praxis macht dies fast keine Gemeinde mehr für den gesamten FNP. Es ist darauf hinzuweisen, dass der FNP lediglich Darstellungen für eine städtebauliche Entwicklung des Gemeindegebiets enthält. Die Darstellungen binden jedoch nur die Gemeinde an sich und haben keinerlei Außenwirkung. Bei einer Aufstellung oder Änderung eines Bebauungsplans erfolgt die notwendige Anpassung des FNP i. d. R. meist im sog. Parallelverfahren (vgl. § 8 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB).

Herr Heyne verweist nochmals darauf, dass es hierzu klare Entscheidungen in der Klausur des Gemeinderats gab.

Auch Hr. Haider erinnert an den Vortrag von Herrn Landrat Petz, als dieser die Erarbeitung eines städtebaulichen Entwicklungskonzepts anregte und dringend von einer bauleitplanerischen Tätigkeit abriet, welche lediglich auf Anträge einzelner Bauwilliger reagiert. Die alleinige Reaktion auf Einzelinteressen würde insgesamt zu nicht absehbaren Problemen in der Zukunft führen.

Auf weitere Nachfrage von Herrn Wastl stellt der Vorsitzende klar, dass die Aufstellung eines Bebauungsplans für lediglich ein einziges Grundstück rechtlich nicht möglich ist.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Kirchdorf a. d. Amper stimmt dem Antrag auf Vorbescheid für den Neubau einer Gewerbehalle und einem Wohngebäude auf der FIN. 1479, Gemarkung Kirchdorf, **nicht** zu.

Abstimmungsergebnis: Ja 12 Nein 2 Pers. beteiligt 0

3.8 Kirchdorf, Eichenstraße; Neubau eines Bungalows mit Einliegerwohnung und Carport

Sachverhalt:

Es wird der Neubau eines Bungalows mit Einliegerwohnung für Pflegepersonal mit Carport und Technikraum in Kirchdorf, Eichenstraße, FINr. 407/25 beantragt.

Das Bauvorhaben liegt im Innenbereich ohne Bebauungsplan. Für die Grundstücke FINr. 407/23 und 407/24 liegen genehmigte Vorbescheide vor, so dass die o.g. FINr. dem Innenbereich zuzuordnen ist. Das Bauvorhaben fügt sich in die nähere Umgebung ein. Die erforderlichen Stellplätze wurden nachgewiesen. Die Erschließung mit Wasser und Abwasser, sowie die Zufahrt zum Baugrundstück ist durch die Lage des Grundstücks gesichert. Die Dachfarbe wurde nicht angegeben, es wird jedoch darauf hingewiesen, dass eine rote Dacheindeckung wünschenswert wäre.

Dem Bauvorhaben kann nach Ansicht der Verwaltung zugestimmt werden.

Herr Schmitz fragt, wie die Zufahrt zum hinteren Grundstück geregelt ist. Der Vorsitzende antwortet, dass die Zufahrt über ein dinglich gesichertes Geh- und Fahrrecht geregelt wird.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Kirchdorf a. d. Amper stimmt dem Bauantrag zum Neubau eines Bungalows mit Einliegerwohnung für Pflegepersonal in Kirchdorf, Eichenstraße, FINr. 407/25 zu.

Abstimmungsergebnis: Ja 14 Nein 0 Pers. beteiligt 0

3.9 Kirchdorf, Zieglerberg; Neubau eines Einfamilienhauses mit Einliegerwohnung, Doppelgarage und Stellplätzen

Sachverhalt:

Es wird der Neubau eines Einfamilienhauses mit Einliegerwohnung, Doppelgarage und Stellplätzen in Kirchdorf, Zieglerberg, FINr. 122/3 beantragt. Das Bauvorhaben liegt in einem Gebiet mit Bebauungsplan „Hirschbachstraße“.

Das Bauvorhaben überschreitet im Osten und im Süden das vorgesehene Baufenster geringfügig und die Garage befindet sich außerhalb dem vorgesehenem Baufenster. In Punkt 4.1 des Bebauungsplanes wurde bezüglich der Garagen festgelegt, dass diese auch an anderer Stelle errichtet werden können. Ebenso dürfen untergeordnete Bauteile bis zu 1,5 m über die Baugrenze hervortreten (4.4). Allerdings zieht sich der Erker im Süden über zwei Geschosse, so dass das Bauvorhaben im Genehmigungsverfahren eingestellt wurde.

Die Dacheindeckung wurde im Bebauungsplan mit Naturrot vorgesehen. Eine Ausnahme dazu wurde nicht beantragt.

Da hier nur eine geringfügige Überschreitung der Baugrenze vorliegt und hierzu bereits mehrfach im Gemeinderat zugestimmt wurde, kann dem Bauantrag nach Ansicht der Verwaltung zugestimmt werden.

Herr Steininger fragt, weshalb im vorliegenden Fall zwei Stockwerke genehmigungsfähig sind und nimmt dabei Bezug auf einen Vergleichsfall in diesem Gebiet. Der Vorsitzende antwortet, der Vergleichsfall wurde abgelehnt, weil damals eine dreistöckige Bebauung beabsichtigt war.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Kirchdorf a. d. Amper stimmt dem Bauantrag zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Einliegerwohnung, Doppelgarage und Stellplätzen in Kirchdorf, Zieglerberg, FINr. 122/3 zu.

Abstimmungsergebnis: Ja 14 Nein 0 Pers. beteiligt 0

3.10 Kirchdorf, Bergmoosstraße, Neubau einer Garage mit Haustechnikraum

Sachverhalt:

Es wurde ein Bauantrag zum Neubau einer Garage mit Haustechnikraum in Kirchdorf, Bergmoosstraße eingereicht.

Das Bauvorhaben befindet sich im Innenbereich, in einem Gebiet ohne Bebauungsplan. Auf dem Grundstück befindet sich bereits ein Wohnhaus und zwei Garagen. Der Neubau ist komplett unterkellert und bietet Raum für zwei Stellplätze sowie einen 32KW Hackschnitzel-Heizkessel zur

Versorgung des bestehenden Wohnhauses. Es soll auch ein überdachter Lagerraum für bis zu 50m³ Hackschnitzel entstehen.

Die Garage hat eine Grundfläche von 11,39m x 8,00m und der überdachte Lagerplatz für die Holz-Hackschnitzel von 5m x 5,25m. Der Bau findet entlang der Bergmoosstraße statt.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Kirchdorf a. d. Amper stimmt dem Bauantrag zum Neubau einer Garage mit Haustechnikraum in Kirchdorf, Bergmoosstraße; FINr. 659/1 zu.

Abstimmungsergebnis: Ja 14 Nein 0 Pers. beteiligt 0

4 Bauleitplanung

4.1 Gemeinde Allershausen, Aufstellung des Bebauungsplanes "Gewerbegebiet A 9 Süd" sowie Änderung des Flächennutzungsplanes; Behördenbeteiligung

Sachverhalt:

Die Gemeinde Allershausen hat die Aufstellung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet A 9 Süd“ sowie die Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich Gewerbegebiet A 9 Süd beschlossen. Die Gemeinde Kirchdorf kann als Nachbargemeinde im Rahmen der Behördenbeteiligung eine Stellungnahme abgeben.

Das geplante Gewerbegebiet beeinträchtigt aufgrund der Lage die Belange der Gemeinde Kirchdorf nicht. Daher kann von einer Stellungnahme abgesehen werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Kirchdorf beschließt bezüglich der Aufstellung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet A 9 Süd“ keine Stellungnahme abzugeben.

Abstimmungsergebnis: Ja 14 Nein 0 Pers. beteiligt 0

4.2 Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen BG/01/2022: Streichung 3. Start- und Landebahn aus Landesentwicklungsprogramm

Sachverhalt:

Antrag BG/01/2022

06.03.2022

Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN im Gemeinderat Kirchdorf an der Amper

Antrag zur Gemeinderatssitzung am 15.03.2022

Sachverhalt/Antrag: Streichung 3. Startbahn aus Landesentwicklungsprogramm

Der Gemeinderat möge beschließen:

Auch die Gemeinde Kirchdorf an der Amper äußert sich schriftlich bis zum 31.03.2022 (Fristablauf) im Rahmen der Beteiligung zur Teilfortschreibung des Landentwicklungsprogramms. In dieser Stellungnahme werden folgende Punkte berücksichtigt:

1. Die Gemeinde Kirchdorf an der Amper fordert unter Punkt 4.5.1. Verkehrsflughafen München: das Ziel der Errichtung einer dritten Start- und Landebahn mit den erforderlichen Funktionsflächen ist ersatzlos zu streichen.
2. Das Vorranggebiet Flughafen München für die weitere Entwicklung des Flughafens ist aufzuheben. Hilfsweise wird beantragt, wenigstens sämtliche Flächen für den Bau einer

dritten Start- und Landebahn aus dem Vorranggebiet Flughafen herauszunehmen.

Begründung:

Aktuell läuft das Beteiligungsverfahren für die Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogrammes (LEP). In diesem ist immer noch sowohl die 3. Start- und Landebahn am Flughafen München als Ziel als auch Vorranggebiet Flughafen enthalten. Wir müssen als betroffene Gemeinde unser gemeinsames Ziel, das endgültige Aus für diese 3. Bahn, weiter konsequent verfolgen und in dem Beteiligungsverfahren deutlich vorbringen, dass diese 3. Bahn ersatzlos aus dem LEP zu streichen ist.

In der aktuellen Teilfortschreibung des LEP geht es der Staatsregierung um die Themenfelder „Für nachhaltige Anpassung an den Klimawandel und gesunde Umwelt“, sowie „nachhaltige Mobilität“. Im Sinne dieser Ziele ist der Flugverkehr auf das notwendige Maß zu begrenzen und eben auch die Planungen für eine dritte Startbahn endgültig ad acta zu legen. Im Zuge dessen ist auch das im LEP unter Anhang 6 definierte Vorranggebiet zur weiteren Entwicklung des Flughafens aufzuheben bzw. auf einen Stand ohne dritte Start- und Landebahn anzupassen.

Grundsätzlich ist der Flughafen aus unserer Sicht stand heute vollständig ausgebaut. Das derzeit sehr groß dimensionierte Vorranggebiet zu einer noch weiteren Entwicklung wird daher nicht mehr bzw. nicht mehr in dieser Größenordnung benötigt.

Am 5. November 2007 begann das Planfeststellungsverfahren für die dritte Start- und Landebahn am Münchner Flughafen. Bereits zu diesem Zeitpunkt war ein realer Bedarf für den Bau der dritten Bahn faktisch nicht vorhanden.

Begründet wurde der Bedarf durch Flugverkehrsprognosen, die bisher nicht annähernd der realen Entwicklung der Flugbewegungen entsprechen. Das bisherige Maximum der Flugbewegungen wurde im 2008 erreicht und befand sich weit unter der Kapazitätsgrenze. Der Flughafen München war in den vergangenen Jahrzehnten mit dem bestehenden Zwei-Bahnen-System in der Lage, die nationale und internationale Erreichbarkeit Südbayerns sicherzustellen.

Der Bau einer dritten Bahn am Flughafen München steht zudem allen Anstrengungen zum Schutz von Klima und Umwelt diametral entgegen. Allein die Versiegelung des Erdinger Moores, das vernässt einen massiven CO₂-Speicher darstellt, würde den CO₂-Jahresausstoß Bayerns weiter in die Höhe treiben.

Nach Feststellungen des Raumordnungsverfahrens würde sich der Ausbau zudem auf etwa 500.000 Menschen im direkten und weiteren Umfeld auswirken, die durch Lärm- und Schadstoffbelastung sowie Naturverlust an Lebensqualität einbüßen.

Derzeit liegt die 3. Startbahn zwar politisch „auf Eis“, wenngleich die Flughafen München GmbH die Notwendigkeit jüngst erneut betont hat und das Projekt damit vorantreibt.

Seit 15 Jahren hängt dieses Projekt wie ein Damoklesschwert über der Region und belastet die Menschen. Zudem wird die kommunale Planungshoheit in erheblichem Maße eingeschränkt. Die Belastungsgrenze ist mit dem Status Quo erreicht. Die Folgen des Flughafens sind neben der Schaffung von Arbeitsplätzen und Wirtschaftskraft auch erhebliche Belastungen durch Lärm, Abgase, Verkehr, die signifikanten Auswirkungen durch die notwendige Schaffung von Wohnraum und Infrastruktur sowie den Eingriff in den Natur- und Lebensraum. Ein weiterer Ausbau ist der Region nicht zuzumuten. Die Dritte Stadt- und Landebahn ist aus dem LEP ersatzlos zu streichen.

Für Bündnis 90/DIE GRÜNEN

Martin Heyne

Die Verwaltung hat sich in den letzten Tagen nochmals umfassend mit dem Thema Teilfortschreibung LEP Bayern befasst. Nachfolgende Beschlussvorlage wurde in interkommunaler Zusammenarbeit und Unterstützung durch den Bayer. Gemeindetag erarbeitet. Wenn eine Stellungnahme zur Teilfortschreibung des LEP Bayern abgegeben wird, sollte diese umfassend abgegeben werden.

Der Bayerische Ministerrat hat in seiner Sitzung am 14. Dezember 2021 den Entwurf der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP-E) zustimmend zur Kenntnis genommen. Durch die Teilfortschreibung werden in der Verordnung über das LEP, Festlegungen im LEP sowie im Leitbild zu folgenden Themenfelder Änderungen vorgenommen:

1. Für gleichwertige Lebensverhältnisse und starke Kommunen
2. Für nachhaltige Anpassung an den Klimawandel und gesunde Umwelt
3. Für nachhaltige Mobilität

Dabei werden auch die aktuellen Erfahrungen aus der Corona-Pandemie und darauf abgeleiteter landesplanerischer Handlungsbedarf zur Schaffung möglichst krisenfester Raumstrukturen berücksichtigt.

Die Unterlagen zur Entwurfsfassung der LEP-Teilfortschreibung sowie eine zur besseren Nachvollziehbarkeit bereitgestellte Lesefassung der vorgeschlagenen Änderungen können unter <https://www.landesentwicklung-bayern.de/teilfortschreibung-lep-bayern/> abgerufen werden.

Das Landesentwicklungsprogramm ist das fachübergreifende Zukunftskonzept der Bayerischen Staatsregierung für die räumliche Ordnung und Entwicklung Bayerns. Es trifft landesweit raumbedeutende Festlegungen (Ziele und Grundsätze). Die mit (Z) gekennzeichneten Ziele sind von allen öffentlichen Stellen zu beachten und begründen für raumbedeutsame Planungen eine Berücksichtigungs- bzw. Anpassungspflicht. Grundsätze (G) sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen.

Gemäß Art.16 Abs. 1 Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLplG) sind die Gemeinden, Städte und Landkreise bei der Änderung des LEP zu beteiligen. Sie haben die Möglichkeit, zum Fortschreibungsentwurf einschließlich Umweltbericht bis zum

1.April 2022 gegenüber dem Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie Stellung zu nehmen. Stellungnahmen sind ausschließlich zu den vorliegenden Änderungen möglich.

Das Präsidium des Bay. Gemeindetags hat als Interessensvertreter der Gemeinden den Fortschreibungsentwurf diskutiert und bewertet. Er rät den Gemeinden dringend, Stellung zu beziehen. Zur Erleichterung wurde seitens des Gemeindetages eine Stellungnahme mit der Empfehlung zur entsprechenden Übernahme übersandt.

Die Stellungnahme der Gemeinde Kirchdorf wird wie folgt abgegeben:

An das
Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft,
Landesentwicklung und Energie

Die Gemeinde Kirchdorf a. d. Amper bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfs der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP-E) und äußert sich zu den geplanten Änderungen wie folgt:

Grundsätzliches

Die Fortschreibung des LEP sowie dieses Stellungnahme wurden in der Gemeinderatssitzung der Gemeinde Kirchdorf a. d. Amper am 15.03.2022 umfassend behandelt. Einen zentralen Punkt möchte die Gemeinde ihrer Stellungnahme voranstellen:

Anders als es die Überschriften des Eckpunktebeschluss des Ministerrats sowie der Änderungsverordnung suggeriert, führen die neuen Festlegungen nicht zu einer Stärkung des Ländlichen Raumes sowie zu einer Entlastung der Verdichtungsräume. Vielmehr ist das Gegenteil der Fall. In den Unterkapiteln „Gleichwertigkeit“, „Siedlungsstruktur“ und „Innenentwicklung vor Außenentwicklung“ wird in Anlehnung an die Auffassung des Bayerischen Gemeindetages ein Gedanke des Einfrierens und Konservierens des Ländlichen

Raums sowie ein Befeuern der Entwicklung der Zentren postuliert - das verfolgte Ziel gleichwertiger Lebensverhältnisse in Stadt und Land dadurch konterkariert.

Die Gemeinde sieht die begründete Gefahr, dass die durch den Ordnungsgeber nunmehr verfolgte Idee einer Landesentwicklung

- einen weitestgehenden **Entwicklungsstopp** für zahlreiche Grundzentren, Landgemeinden und deren Ortsteile zur Folge hat;
- zu einer **weiteren Belastung und Überhitzung** von angespannten Verdichtungsräumen führt und
- durch immer weitergehende Begutachtungsanforderung in Planungsprozessen eine „**Bau-Entschleunigung**“ herbeigeführt wird.

Denn die diesbezüglichen Festlegungen zementieren bei genauer Analyse nachfolgende Prinzipien:

- Entwicklung nur noch dort, wo alle denkbaren Infrastrukturen vorhanden sind.
- Keine Entwicklung dort, wo einzelne Infrastrukturen fehlen.
- Eine uneingeschränkte Pflicht zum Vorrang der Innentwicklung bei damit verbundenem Stopp der Außenentwicklung.
- Eine bisher nicht dagewesene Konzentration auf die Zentren, Verdichtungsräume und Ballungsräume.
- Eine Pflicht zur Begutachtung und räumlichen Abstimmung in jeglichem Planungsprozess.

Die genannten Prinzipien werden sich bei der Überarbeitung der Regionalpläne niederschlagen. Derartige Leitgedanken liegen nicht im Interesse einer ausgewogenen und einer fairen, vom Subsidiaritätsprinzip getragenen und räumlich gerechten Landesplanung.

Hiergegen wendet sich die Gemeinde in aller Deutlichkeit und führt zu den einzelnen Kapiteln und Unterkapiteln des LEP-E wie folgt aus:

Leitbild

Die Gemeinde begrüßt es, dass der Ordnungsgeber die großen gesamtgesellschaftlichen Zukunftsfragen richtig betonen will: Der demografische Wandel, die fortschreitenden Globalisierung und Digitalisierung, der Klimawandel, die Beanspruchung natürlicher Ressourcen und der Biodiversität sowie der Umbau der Energieversorgung stellen auch für die Kommunen große Herausforderungen dar, die im Rahmen der LEP-Fortschreibung verhandelt werden müssen. Mit Blick auf die Fortschreibung des Leitbilds werden folgende Punkte kritisch angemerkt:

Den Ansatz, multifunktionale Ideen der Flächennutzung zu verfolgen, halten wir für richtig. Allerdings mangelt es diesbezüglich bisher an konkreten gesetzgeberischen Initiativen. Wir regen daher an, zeitnah eine Debatte, beispielsweise im Rahmen einer Fachtagung, über konkrete Ideen multifunktionaler Flächennutzungen anzustoßen.

Gerade mit Blick auf die mit der Energiewende verbundene Inanspruchnahme von Fläche halten wir es für verschleiern, dass im Leitbild des LEP-E die Bemerkung gestrichen wird, dass der Ausbau der erneuerbaren Energien Fläche in Anspruch nehmen wird. Wir schlagen daher vor, die bisherige Formulierung zu belassen.

Eine ganzheitliche und übergeordnet koordinierte planerische Vorgehensweise ist vor dem Hintergrund der Komplexität der zu bewältigenden Aufgaben zu begrüßen. Allerdings darf die Stärkung der regionalen Planungsebene durch das LEP-E nicht dazu führen, dass die kommunale Planungshoheit, das kommunale Selbstverwaltungsrecht sowie die Entscheidungsfreiheit der örtlichen Gemeinschaft über die eigene Zukunft zu entscheiden, beschnitten werden. Daher sollte im Leitbild an geeigneter Stelle deutlich hervorgehoben werden, dass sich die lebendige Vielfalt Bayerns auch und gerade dadurch auszeichnet, dass leistungsfähige und selbstbewusste Kommunen im Rahmen ihrer kommunalen Selbstverwaltung in die Lage versetzt werden,

ihre Zukunft aktiv und eigenverantwortlich zu gestalten. Es fällt in diesem Zusammenhang auf, dass sich der Begriff des Subsidiaritätsprinzips auf 134 Seiten nur einmal findet. Auch sollte ergänzt werden, dass bei der besonderen Betonung der regionalen Planungsebene dem Gegenstromprinzip herausragende Bedeutung zukommt.

Vision Bayern 2035

Mit Blick auf die Vision Bayern 2035 dürfen wir feststellen, dass wir die Schwerpunktbildung teilen. Es ist zu begrüßen, dass der Absatz „Vielfältige Regionen, Städte, Dörfer und Landschaften“ nach oben gezogen wurde. Wir regen an, in diesem Absatz die Bedeutung des Subsidiaritätsprinzips und der örtlichen Eigenverantwortlichkeit hervorzuheben.

In diesem Zusammenhang dürfen wir darauf hinweisen, dass die im LEP-E verfolgte Bewahrung und „Wiederherstellung“ von Naturräumen nicht dazu führen darf, dass die Entwicklung in peripheren Räumen Bayerns eingefroren bzw. gestoppt wird. Wir regen an, den betreffenden Passus zu ergänzen um den Nebensatz: „...in Abstimmung mit den betroffenen Gemeinden“.

Die besondere Betonung der Bedeutung der Digitalisierung, auch und gerade für die Entwicklung der ländlichen Räume, wird begrüßt. Wir weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass der Gesetzgeber aufgerufen ist, die regulatorischen Weichen so zu stellen, dass das ganze Land flächendeckend und schnell mit einer guten digitalen Infrastruktur ausgestattet werden kann. Gleichwertige Lebensverhältnisse in allen Teilen Bayerns und attraktive Lebens- und Arbeitsräume in allen Regionen hängen in starkem Maße von einer flächendeckenden leistungsfähigen digitalen Versorgung ab.

1.1 Gleichwertigkeit und Nachhaltigkeit

Die Betonung des staatspolitischen Ziels einer räumlichen Gerechtigkeit wird begrüßt. Allerdings beunruhigen – wie einführend dargestellt – an mehreren Stellen des LEP-E Festlegungen, die stark darauf hindeuten, dass die Entwicklung von Landgemeinden und strukturschwacher Räume eingefroren werden soll und sich der Freistaat vom Prinzip der offenen Zukunfts- und Entwicklungschance aller Regionen und Kommunen verabschiedet. So wird auf Seite 14 festgestellt, dass regionale Unterschiede „anzunehmen sind“. Es wird auf Seite 47 festgestellt, dass erforderliche Infrastrukturen der Daseinsvorsorge schwerpunktmäßig an zentralen Orten geschaffen werden sollen und dass Daseinsvorsorgeaufgaben im ländlichen Raum lediglich noch in „angemessenem Umfang und in angemessener Qualität gesichert“ werden sollen. All dies sind Formulierungen, die ein Festhalten am Status-quo für manche Räume befürchten lassen. Wir fordern dringend, diese Formulierungen zurückzunehmen und es bei den bisherigen Festlegungen zu belassen.

Die in 1.1.4 neu formulierten Grundsätze zur „zukunftsfähigen Daseinsvorsorge“ und die in der Begründung hierzu erfolgte Betonung des Ziels der Sicherung und Förderung gleichwertiger Lebens- und Arbeitsbedingungen nehmen wir zur Kenntnis, wenngleich der Begriff der Daseinsvorsorge darin deutlich erweitert wird, insbesondere um die Bereiche „ambulante und stationäre Krankenversorgung“ und „Grundversorgung mit Gütern und Dienstleistungen des täglichen Bedarfs“ (vgl. B zu 1.1.1 auf S. 14). Wir stellen in diesem Zusammenhang fest, dass damit keine Aussage zur jeweiligen Zuständigkeit (Staat, Kommunen oder andere Aufgabenträger) getroffen wird.

Die besondere Betonung junger Bevölkerungsgruppen in von Abwanderung betroffenen Regionen wird begrüßt. In diesem Zusammenhang ist festzustellen, dass das LEP-E mit Blick auf die hierfür mitunter notwendige Wohnraumentwicklung einen inneren Zielkonflikt aufweist. Wenn junge Menschen gehalten oder sogar angezogen werden sollen, dann muss diesen auch ermöglicht werden, sich vor Ort ihren Wunsch Wohneigentum zu erfüllen. Siedlungsentwicklung daher zuvorderst an zentralen Orten zu ermöglichen und strenge Maßstäbe an die Siedlungsentwicklung in dünn besiedelten und von negativer Demografie betroffenen Räumen anzulegen, wird diesen Grundsatz konterkarieren.

„Daseinsvorsorge“

Der Verordnungsentwurf enthält eine Konkretisierung und definitorische Ausweitung des Begriffs der „Daseinsvorsorge“, insbesondere im Hinblick auf die flächendeckende medizinische Versorgung (ambulant, stationär, Geburtshilfe) und die Nahversorgung mit Gütern und Dienstleistungen (vgl. B zu Nr. 1.1.1; Nr. 2.2.5; Nrn. 8.1 und 8.2 nebst Begründung). Sollten dabei im Falle eines Marktversagens die kreisangehörigen Kommunen als mögliche Aufgabenträger in den betreffenden Bereichen (jenseits der gemeindlichen Daseinsvorsorge im herkömmlichen Sinne) in Betracht gezogen werden, ist darauf hinzuweisen, dass diese gerade in den strukturschwachen, von negativer demografischer Entwicklung betroffenen Teilräumen in der Regel weder über die finanziellen und personellen Ressourcen, noch über das Know-how zur Übernahme dieser – möglicherweise dauerdefizitären – Aufgaben verfügen, die zudem nachrangig zu den gemeindlichen Pflichtaufgaben sind. In der Begründung zu Nr. 8.2 wird im Übrigen zu Recht u. a. auf die bedarfsplanerischen Einschränkungen und den Sicherstellungsauftrag der Kassenärztlichen Vereinigung für die ambulante vertragsärztliche Versorgung hingewiesen.

1.3 Klimawandel

Die besondere Betonung klimaneutraler Planungen wird begrüßt. Die genaue Rolle von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Klimawandel in Abgrenzung zu den bisherigen Festlegungsmöglichkeiten (regionale Grünzüge etc.) erschließt sich uns aber nicht. Mit Blick auf das Gegenstromprinzip ist darauf zu achten, dass das Umland sowie die Vorstädte der überhitzten Metropolen nicht durch eine neue Rolle als „Klimaentlastungsgebiete“ in ihrer Entwicklung beschränkt werden. Gleiches gilt mit Blick auf die Stärkung des Themas der wichtigen Frischluftschneisen. So stellen beispielsweise die Umlandgemeinden der Landeshauptstadt München bereits heute schon verstärkt fest, dass dortige Planungen das Umland verstärkt mitdenken. Dies kann freilich einem gemeinsamen Ziel dienen, hat jedoch in enger Kooperation und Abstimmung zu erfolgen.

1.4.2 Telekommunikation

Die besondere Betonung der Rolle einer flächendeckenden Mobilfunkversorgung wird begrüßt. Die Pflicht zur Vorhaltung mindestens eines Standortes für die Errichtung einer Mobilfunkantenne durch die Gemeinde wirkt gegriffen und rechtstechnisch-planerisch unausgegoren.

Die Entwurfsformulierung suggeriert eine Planungspflicht der Gemeinde. Da jedoch im Außenbereich die Errichtung von Mobilfunkanlagen privilegiert ist, wird sich dort im Regelfall ein Standort im Suchkreis finden. Nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung ist es den Gemeinden verwehrt, eine flächendeckende Mobilfunkversorgung durch die Bauleitplanung zu verhindern. Soweit daher im Innenbereich ausnahmsweise die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse bzw. die Festsetzungen des Bebauungsplans einer Baugenehmigung entgegenstehen, wäre eine flächendeckende Negativplanung im Außenbereich unzulässig.

Ferner ist festzustellen, dass das Ziel der „Ermöglichung“ nicht mit dem Mobilfunkpakt Bayern kollidieren darf. Mit Blick auf ein kooperatives Miteinander zwischen Standortgemeinde und Mobilfunkbetreiber wird dringend angeraten, die Festlegung vom Ziel zu einem Grundsatz zu machen.

2 Raumstruktur

2.2.5 Entwicklung und Ordnung des ländlichen Raums

Die besondere Befassung des LEP-E mit der Entwicklung des ländlichen Raums wird begrüßt. Insbesondere nehmen wir positiv zur Kenntnis, dass insbesondere die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des ländlichen Raums gestärkt und weiterentwickelt werden soll durch günstige Standortbedingungen, weitere Erwerbsmöglichkeiten, die land- und forstwirtschaftliche Produktion, regionale Initiativen, regionalen Tourismus. Wir betrachten dies gerade mit Blick auf die Entlastung überhitzter Metropolen sowie vor dem Hintergrund der durch die Corona-Krise entstandene „Lust am Land“ als sinnvoll und der Realität entsprechend.

Allerdings stehen diese Festlegungen im Widerspruch zur davorstehenden Feststellung, wonach die Infrastruktur im ländlichen Raum schwerpunktmäßig in zentralen Orten weiterentwickelt werden soll. Nach unserem Dafürhalten muss es weiterhin Situationen geben dürfen, in denen jede Gemeinde Bayerns eine ihr sich bietende Chance, einen neuen Pfad beschreiten zu können, ergreifen darf. Dies gebietet der Kerngedanke des Subsidiaritätsprinzips sowie das Prinzip der räumlichen Gerechtigkeit. Ferner kollidiert die Festlegung der touristischen Entwicklung mit der geplanten Streichung der diesbezüglichen Ausnahme vom Anbindegebot.

Die besondere Betonung der Herausforderung dünn besiedelter Räume wird im Lichte der verfolgten räumlichen Gerechtigkeit begrüßt. Die damit verbundenen Festlegungen der Unterstützung eines leistungsfähigen Mobilfunkausbaus, eines bedarfsgerechten öffentlichen Verkehrs, einer Stärkung der Ortskerne sowie einer wohnortnahen Daseinsvorsorge nehmen wir zu Kenntnis. Wir weisen darauf hin, dass sich hieraus keine Zuständigkeitsverschiebungen zu Lasten der Gemeinden ergeben dürfen. Dort, wo der Staat oder Private originär für Krisenfestigkeit, Infrastruktur, Kommunikationsstruktur, Katastrophenschutz und Gesundheitsvorsorge zuständig sind, haben diese auch das notwendige Engagement und die entsprechenden Finanzmittel für gleichwertige Lebensverhältnisse in allen Teilen Bayerns aufzubringen. Wir erinnern in diesem Zusammenhang beispielhaft an die unterschiedlichen Auffassungen von Staat, privaten Akteuren und Gemeinden mit Blick auf den Ausbau der Sireneninfrastruktur sowie des Mobilfunkausbaus im Bereich sogenannter „weißer Flecken“. Eine Verfestigung eines Trends der Kommunalisierung staatlicher und privater Aufgaben darf im LEP nicht seinen Niederschlag finden.

2.2.6 / 2.2.7 Entwicklung und Ordnung der Verdichtungsansatzräume und Verdichtungsräume

Die Abstufung der Kategorien „dünn besiedelter ländlicher Raum“, „ländlicher Raum“, „ländlicher Verdichtungsraum“ und „Verdichtungsraum“ ist landesplanerisch nachvollziehbar und die damit beabsichtigte räumliche Ordnung Aufgabe der Landesplanung. Doch auch hier wird – wie bereits oben angemerkt – der Eindruck vermittelt, dass damit Verschiebungen mit Blick auf die in den Teilräumen zu schaffenden Wohnraumangebote verbunden sind. So wird das Thema Wohnen in den dünn besiedelten Räumen gar nicht erwähnt. Dagegen wenden wir uns mit Nachdruck. Gerade in Zeiten von Homeoffice, digitaler Arbeit und einer Debatte über die Entlastung der überhitzten Ballungsräume müssen alle Teilräume in Bayern die Möglichkeit haben, sich unter Beachtung maximaler Flächeneffizienz und Bedarfsorientierung siedlungstechnisch zu entwickeln. Wir regen darum an, in der Festlegung bezüglich des dünn besiedelten ländlichen Raums ebenfalls eine Festlegung zur Frage der bedarfsgerechten Wohnraumentwicklung hinzuzufügen.

Entwurf Strukturkarte Anhang 2

Es wird nicht bezweifelt, dass die methodische Grundlage der Fortschreibung der Strukturkarte Anhang 2 korrekt ermittelt und bewertet wurden. Wir stellen jedoch dringend in Frage, ob die zu Grunde liegenden Parameter die Realität richtig aufgreifen. So halten wir es nicht für nachvollziehbar, dass die Gemeinden im Landkreis Freising als Hochwachstumslandkreis zum allgemeinen ländlichen Raum gestuft werden. Dies hat für uns als betroffene Gemeinde, die sich einem extrem hohen Preis- und Siedlungsdruckniveau ausgesetzt sehen, beispielsweise zur Folge, dass uns die Möglichkeit zur Zahlung der Ballungsraumzulage genommen wird. Wir bitten daher nachdrücklich, die der Strukturkarte Anhang 2 zu Grunde liegenden Parameter nochmals auf den Prüfstand zu stellen.

3. Siedlungsstruktur

Die dritte Festlegung (G) unter 3.1.1 (Integrierte Siedlungsentwicklung), wonach jegliche Entwicklung von Flächen für Wohnzwecke, gewerbliche Zwecke sowie für Versorgungs- und Freizeiteinrichtungen abgestimmt, insbesondere auf Grundlage interkommunaler Entwicklungskonzepte erfolgen soll, ist nach unserem Dafürhalten – insbesondere mit Blick auf den Vollzug durch die Regierungen und unteren Bauaufsichtsbehörden – zu apodiktisch formuliert. Wir teilen die Auffassung, dass eine gesamträumliche Betrachtung im Rahmen einer guten städtebaulichen Entwicklung immer geboten ist. Eine entsprechende

gemeindeübergreifende Einbettung gewährleistet jedoch bereits das Gebot der interkommunalen Abstimmung nach § 2 Abs. 2 BauGB. Mit Blick auf Begutachtungsanforderungen, die bereits durch das Hinweisblatt „Anforderungen an die Prüfung des Bedarfs neuer Siedlungsflächen für Wohnen und Gewerbe im Rahmen der landesplanerischen Überprüfung“ hervorgerufen wurden, steht zu befürchten, dass mit der genannten Festlegung nochmals weit darüberhinausgehende Begutachtungsanforderungen von den zuständigen Stellen eingefordert und entsprechende Hemmnisse aufgebaut werden. Es wird angeregt, die Formulierung wie folgt abzuwandeln:

„Die Entwicklung von Flächen für Wohnzwecke, gewerbliche Zwecke sowie für Versorgungs- und Freizeiteinrichtungen sollen, soweit erforderlich, abgestimmt erfolgen. Auf der Grundlage interkommunaler Entwicklungskonzepte kann ein Ausgleich zwischen Gemeinden stattfinden.“

Die Fortschreibung ignoriert in diesem Zusammenhang überdies vollständig, dass es bei einem interkommunal abgestimmten Verzicht einer Gemeinde auf Entwicklung keine Mechanismen für einen finanziellen Ausgleich gibt. Die entsprechende Festlegung ignorieren demnach die Realität der kommunalen Finanzen und fordert insoweit einen unter Umständen selbstschädigenden Entwicklungsverzicht.

Gleiches gilt für die vierte Festlegung unter 3.1.1, wonach die Ausweisung größerer Siedlungsflächen überwiegend an Standorten erfolgen soll, an denen ein räumlich gebündeltes Angebot an öffentlichen und privaten Dienstleistungs-, Versorgungs- und Infrastruktureinrichtungen in fußläufiger Erreichbarkeit vorhanden sind oder geschaffen werden. Der unbestimmte Rechtsbegriff der „größeren Siedlungsfläche“ sowie das aufgezählte breit gefächerte örtlich vorherrschende gebündelte Angebot an öffentlichen und privaten Einrichtungen werden für zahlreiche Landgemeinden, Grundzentren und ihre Ortsteile zu einem massiven Planungshindernis werden, sollten die zuständigen Stellen in Landratsamt und Regierung hieraus einen unangemessenen Prüfmaßstab entwickeln. Wir regen daher an, die genannte vierte Festlegung ersatzlos zu streichen.

Schließlich stellt es auch für Kirchdorf a. d. Amper als Grundzentren ein massives Planungshindernis dar, wenn in der zweiten Festlegung unter 3.1.2 (Abgestimmte Siedlungs- und Mobilitätsentwicklung) gefordert wird, dass jegliche Ausweisung neuer Siedlungsflächen vorrangig an Standorten mit leistungsfähigem Anschluss an das öffentliche Verkehrsnetz erfolgen soll. Wir teilen den damit verbundenen Gedanken, stetig weiter differenzierende Mobilität bestmöglich aufeinander abzustimmen. Die enge Formulierung lässt vielen Gemeinden jedoch keinen Handlungsspielraum für Planungen, die sich aufgrund einer örtlichen Lagegunst oder mit Blick auf die Grundstücksverfügbarkeit ergeben.

Es wird angeregt, die Formulierung wie folgt abzuwandeln:

„Die Ausweisung neuer Siedlungsflächen soll, soweit möglich, an Standorten mit gutem Anschluss an das öffentliche Verkehrsnetz erfolgen.“

3.2 Innenentwicklung vor Außenentwicklung

Die Gemeinde begrüßt die Debatte über den Vorrang der Innentwicklung, da vitale Ortskerne gerade im Interesse unserer Städte und Gemeinden sind. Deshalb werden die entsprechenden Förderprogramme der Städtebauförderung und der Ländlichen Entwicklung auch sehr gut angenommen, auch von der Gemeinde Kirchdorf a. d. Amper. Aus grundsätzlichen Erwägungen sowie aufgrund des in § 1a Abs. 2 BauGB formulierten Vorrangs der Innentwicklung haben auch wir uns auf den Weg einer substantiierten Ermittlung und Bewertung ihrer Innenentwicklungspotentiale gemacht. Die Flächenmanagementdatenbank des Landesamts für Umwelt oder der Vitalitätscheck der Ländlichen Entwicklung leisten hierzu einen wichtigen Beitrag. Dennoch muss das konkrete Vorgehen, die individuelle Ermittlungstiefe und der für notwendig erachtete Ermittlungsaufwand örtliche Angelegenheit der planenden Gemeinde bleiben. Die nunmehr unter 3.2 des LEP-E formulierten Festlegungen statuieren eine (nicht mehr im Rahmen der Abwägung zu behandelnde) Pflicht zur Innenentwicklung „um jeden Preis“, die für jegliche Siedlungsentwicklung den konkreten Nachweis erfordert, dass konkrete Umsetzungsstrategien der Innenentwicklung „nachweislich“ erfolglos geblieben sind. Dazu gehören ausweislich der Begründung zu 3.2. „regelmäßige Kontaktaufnahmen zu Eigentümern“.

Wir betrachten die Festlegung als massiven Eingriff in die Planungshoheit. Es steht zu befürchten, dass den Regierungen und Landratsämtern damit im Rahmen von Neuausweisungen ein Freibrief für ein exzessives Hineindirigieren in den innersten Gestaltungsbereich der Städte und Gemeinden an die Hand gegeben wird. Die bisherige Formulierung sowie die in den letzten Jahren miteinander entwickelten Ermittlungs-, Abstimmungs- und Vollzugspraktiken ließen uns annehmen, dass wir uns gesamtgesellschaftlich in der Debatte um die Minderung der Flächeninanspruchnahme auf einen guten gemeinsamen Weg befinden. Der Dirigismus, der mit der nunmehr vorliegenden, weiter verschärfte Formulierung verbunden ist, wird auch von der Gemeinde Kirchdorf a. d. Amper nicht akzeptiert werden. Es steht überdies zu befürchten, dass die aufgestellten Hürden zu einer Bau-Entschleunigung führen werden. Es wird daher angeregt, die bisherige Formulierung beizubehalten und den eingeschlagenen Weg miteinander weiter zu gehen.

4. Mobilität und Verkehr

Wir weisen darauf hin, dass die Mobilitäts- und verkehrspolitischen Festlegungen mit den Zielen der Bundesregierung im Themenfeld Schienen-/Straßen-/Radwege abgestimmt werden sollten. Gerade im betreffenden Themenfeld vernehmen die kreisangehörigen Städte und Gemeinden seit Jahrzehnten einen Mangel an Abstimmung und Entschlossenheit.

Ziviler Luftverkehr:

Die Ziff. 4.5 Ziviler Luftverkehr betrifft den Verkehrsflughafen München: Dieser soll im Grundsatz (G) „als Luftfahrt-Drehkreuz von europäischem Rang die interkontinentale Luftverkehrsanknüpfung Bayerns und die nationale und internationale Luftverkehrsanknüpfung Südbayerns sicherstellen.“

Im Folgenden Ziel (Z) wird formuliert, dass „für den Verkehrsflughafen München eine dritte Start- und Landebahn mit den erforderlichen Funktionsflächen zu errichten ist und als weiteres Ziel (Z), dass „die für die weitere Entwicklung des Verkehrsflughafens München erforderliche Fläche als Vorranggebiet Flughafenentwicklung festgelegt ist.“

Die Gemeinde Kirchdorf a. d. Amper fordert, beide Ziele vollständig aus der Fortschreibung des LEP zu streichen.

Der Münchner Flughafen wird nicht zuletzt angesichts der unvorhergesehenen Veränderungen im Mobilitätsverhalten, der weltweiten Krisen und notwendigen Klimaanpassungen mit dem bestehenden Zwei-Bahnen-System in der Lage sein, die nationale und internationale Erreichbarkeit Südbayerns sicherzustellen.

In allen bisherigen Entwicklungsplänen und Fortschreibungen der Regional- und Landeplanung bezüglich des Münchner Flughafens hat der Landkreis und auch die Gemeinde darauf hingewiesen, dass die Belastungsgrenze in der Region längst erreicht ist.

Der Vorsitzende informiert, dass die Verwaltung in den letzten Tagen zusammen mit dem Bayer. Gemeindetag und Nachbargemeinden eine Stellungnahme zur Fortschreibung des Landesentwicklungsprogramms Bayern ausgearbeitet hat. Die Stellungnahme geht über den Antrag der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen hinaus und betrachtet die Fortschreibung des LEP ganzheitlich. So bemängelt die Stellungnahme z. B. auch die Gebietskulisse für die Großraumzulage München, die mit Blick auf die Ampertalgemeinden ungerecht gebildet wurde.

Der Vorsitzende kann dem Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen bis auf den Punkt, dass das Vorranggebiet für den Flughafen München gänzlich aufzuheben ist, zustimmen. Denn eine gänzliche Herausnahme dieses Vorranggebiets würde jedwede Erweiterung des Flughafens – auch außer einer dritten Start- und Landebahn – unmöglich machen.

Frau Reinmoser spricht der Verwaltung ihren Dank für die gute Ausarbeitung der Stellungnahme aus.

Herr Heyne hat für seine Fraktion gegen eine Ergänzung des Antrags nichts einzuwenden.

Sodann wird zunächst über den Beschlussvorschlag aus dem Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen abgestimmt.

Beschluss:

Auch die Gemeinde Kirchdorf an der Amper äußert sich schriftlich bis zum 31.03.2022 (Fristablauf) im Rahmen der Beteiligung zur Teilfortschreibung des Landentwicklungsprogramms. In dieser Stellungnahme werden folgende Punkte berücksichtigt:

1. Die Gemeinde Kirchdorf an der Amper fordert unter Punkt 4.5.1. Verkehrsflughafen München: das Ziel der Errichtung einer dritten Start- und Landebahn mit den erforderlichen Funktionsflächen ist ersatzlos zu streichen.
2. Das Vorranggebiet Flughafen München für die weitere Entwicklung des Flughafens ist aufzuheben. Hilfsweise wird beantragt, wenigstens sämtliche Flächen für den Bau einer dritten Start- und Landebahn aus dem Vorranggebiet Flughafen herauszunehmen.

Abstimmungsergebnis: Ja 3 Nein 11 Pers. beteiligt 0

Im Anschluss wurde über den ergänzten Antrag der Verwaltung abgestimmt:

Die Gemeinde Kirchdorf a. d. Amper nimmt die Verordnung zur Teilfortschreibung des LEP im Entwurf vom 14. Dezember 2021 zur Kenntnis und beschließt, die oben abgedruckte Stellungnahme *An das* Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie abzugeben.

Abstimmungsergebnis: Ja 14 Nein 0 persönlich bet. 0

5 Baumaßnahmen

5.1 Beauftragung einer Grundlagen- und Bedarfsermittlung für digitale Sirenen

Sachverhalt:

Der Bund hat ein Sonderförderprogramm Sirenen zur Warnung der Bevölkerung aufgelegt. Das Förderprogramm hat leider nur ein enges Zeitfenster und endet bereits am 31.12.2022. Meldungen über eine Verlängerung des Förderprogramms sind zwar sehr wahrscheinlich aber derzeit noch nicht gesichert. Für die Umsetzung des Förderprogramms ist daher Eile geboten.

In dem Förderprogramm fördert der Bund die Schaffung von digitalen Sirenen für die Bevölkerungswarnung (Unwetter, Hochwasser, Luftangriffe etc.). Die Sirenen müssen in der Lage sein, Warnung und Entwarnung zu geben. Die digitale Feuerwehralarmierung über das TETRA-System kann über diese Sirenen mit erfolgen und wird auch mit gefördert. Allein aufgrund der Feuerwehralarmierung sollte daher das Bundesförderprogramm in Anspruch genommen werden. Die Gemeinde Kirchdorf wird über das zuvor bereits auferlegte bayerische Förderprogramm für digitale Feuerwehrsirenen keine Förderung erhalten, da bei den Bestandssirenen bisher keine Wartungsverträge bestehen. Die Wartungsverträge sind jedoch zwingende Fördervoraussetzung für das bayerische Sirenenprogramm. Beim neuen Bundesprogramm entfällt diese Voraussetzung.

Zudem haben wir mit dem von Russland geführten Angriffskrieg gegen die Ukraine seit dem 24.02.2022 in Europa eine völlig veränderte Sicherheitslage. Auch deshalb sollte die Gemeinde Kirchdorf so schnell wie möglich eine flächendeckende Bevölkerungswarnung über Sirenen für das Gemeindegebiet sicherstellen.

Über das Bundesförderprogramm werden Sirenenstandorte mit einem Festbetrag gefördert. In der Regel dürfte der Festbetrag ausreichen, um damit 100 % der Installationskosten zu decken.

Im Zuge des Bundesförderprogramms Sirenen hat die Gemeinde mit der Fa. Coptr GmbH aus Köln, welche im Bereich Sirenenwarnanlagen tätig ist, Kontakt aufgenommen. Um eine Förderung erhalten zu können, muss zunächst der Bedarf für das Gemeindegebiet geklärt werden. Die Fa. Coptr hat am 28.02.2022 ein Angebot für eine Bestands- und Bedarfsanalyse zu den Sirenen erstellt. Für bis zu 10 Bestandssirenen kostet die Bedarfsanalyse 3.451,00 €.

Die Bestands- und Bedarfsanalyse ist selbst leider nicht förderfähig, sollte aber vor einer Förderantragstellung zwingend durchgeführt werden. Dies wurde uns auch nach Rücksprache mit der Regierung von Oberbayern (Förderstelle) so bestätigt.

Auf Basis der Bestandsuntersuchung muss dann für jeden benötigten Sirenenstandort ein eigener Förderantrag gestellt werden. Nach Bewilligung und bzw. Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn hat sodann eine ordnungsgemäße Ausschreibung und Vergabe zu erfolgen.

Es wird vorgeschlagen, den Auftrag für die Bestands- und Bedarfsuntersuchung an die Fa. Coptr GmbH aus Köln zu erteilen.

Herr Haider erläutert ausführlich die Sachlage.

Herr Heyne teilt mit, dass das ergangene Angebot lediglich von einer Bestandsuntersuchung spricht. Herr Haider antwortet, dass seitens der Fa. Coptr zugesichert wurde, dass nicht nur der Bestand sondern auch der künftige Bedarf untersucht wird. Es wird zugesichert, den Auftragsumfang nochmals mit der Fa. Coptr. zu klären.

Herr Heyne spricht sich dafür aus, bei den zu beschaffenden Sirenen die Sprachvariante, die auch Durchsagen ermöglicht, zu wählen.

Herr Schmitz regt an, dass vorrangig Gemeindegebäude als Standorte für die neuen Sirenen genutzt werden sollten. Daneben käme für Helfenbrunn das bestehende Trafohäuschen von Bayernwerk als Sirenenstandort in Frage. Weiter ergänzt er, dass bereits im Jahre 2013 digitale Sirenen beim Hochwasser wichtig gewesen wären, um Durchsagen machen zu können.

Auf Nachfrage von Herrn Steininger wird mitgeteilt, dass mit der Festbetragsförderung nach dem Bundesförderprogramm wohl 100 % der Beschaffungskosten gedeckt werden können. Die Tabelle mit den Fördersätzen wird dem Protokoll als Anlage beigelegt.

Beschluss:

Die Gemeinde Kirchdorf a. d. Amper erteilt den Auftrag für eine Bestands- und Bedarfsuntersuchung für digitale Sirenenanlagen im Gemeindegebiet an die Fa. Coptr GmbH, Köln, zum angebotenen Preis von (brutto) **3.451,00 €**.

Abstimmungsergebnis: Ja 14 Nein 0 Pers. beteiligt 0

5.2 Feuerlöscheinrichtungen im Zuge der Erneuerung der Wasserleitung Dorfstraße Helfenbrunn

Sachverhalt:

Während der Baumaßnahme der Oberen und Unteren Dorfstraße in Helfenbrunn wurden auch die Wasserleitungen erneuert. Mit dem Bescheid vom 12.02.2022, der am 15.02.2022 in der Gemeinde einging, wird vom Wasserzweckverband eine Kostenbeteiligung für die Erneuerung der Feuerlöscheinrichtungen in diesem Bereich in Höhe von **20.106,69€** gefordert. Eine geprüfte und plausible Rechnung der gesamten ausgeführten Leistungen liegen dem Bescheid bei.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Kirchdorf a. d. Amper stimmt der Kostenbeteiligung der Feuerlöscheinrichtung im Zuge der Erneuerung der Wasserleitung Dorfstraße Helfenbrunn in Höhe von **20.106,69€** zu.

Abstimmungsergebnis: Ja 14 Nein 0 Pers. beteiligt 0

5.3 Breitbandausbau im Landkreis Freising - Abschluss einer Zweckvereinbarung

Sachverhalt:

Mit Beschluss des Gemeinderats in TOP 4 der Sitzung vom 14.09.2021 ist die Gemeinde Kirchdorf dem Gemeinschaftsprojekt für einen vom Landratsamt Freising koordinierten Breitbandausbau im Landkreis Freising beigetreten.

Wie wir erst vor Kurzem erfahren haben, soll die beigefügte Zweckvereinbarung zwischen dem Landkreis Freising und den beigetretenen Gemeinden bereits im April rechtskräftig von allen Vertragsparteien unterzeichnet werden. Eine Beschlussfassung zur Zweckvereinbarung hat daher noch im März 2022 zu erfolgen, da die nächste Sitzung erst am 26.04.2022 stattfindet.

Die nun vorliegende Zweckvereinbarung wurde von Herrn RA de Visser im Interesse aller beteiligten Gemeinden ausgearbeitet.

Der Vorsitzende berichtet, dass das Gemeinschaftsprojekt anfangs mit 8 Gemeinden gestartet wurde. Nunmehr werden 5 Gemeinden die Zweckvereinbarung mit dem Landkreis Freising abschließen. Drei Gemeinden sind abgesprungen, da hier jeweils Netzbetreiber einen großflächigen eigenwirtschaftlichen Ausbau angekündigt haben.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Kirchdorf a. d. Amper nimmt Kenntnis vom Inhalt der beigefügten Zweckvereinbarung zwischen dem Landkreis Freising und den Gemeinden Allershausen, Eching, Au in der Holledau, Kirchdorf a. d. Amper, Langenbach, Hallbergmoos und Kranzberg (Stand: 22.02.2022) und stimmt dieser in allen Teilen zu.

Der erste Bürgermeister wird ermächtigt, die vorgenannte Zweckvereinbarung zum rechtswirksamen Abschluss zu bringen.

Abstimmungsergebnis: Ja 14 Nein 0 Pers. beteiligt 0

6 Verschiedenes

Bekanntgaben:

- Temin Bürgerversammlung am **07.04.2022** beim Bürgerwirt in Helfenbrunn
- Aktion Saubere Landschaft am Sa., 19.03.2022 in Kirchdorf und Wippenhausen sowie voraussichtlich auch in Nörting. Für Verpflegung ist gesorgt.
- SCK trifft sich am **Sa., 26.03.2022**, 08:00 Uhr zum Rama dama.

Anfragen:

Herr Schmitz: Radlweg Helfenbrunn – Kirchdorf weist Risse auf. Das Bankett müsste abgefräst werden, damit das Wasser wieder ablaufen kann und eine Rissbildung vermieden wird. Antwort: Vorgang wird auf die LOP aufgenommen.

Standort Helfenbrunn Lagerhaus: Verkehrsspiegel ist störend. Antwort Hr. Gerlsbeck: Es handelt sich um eine private Einrichtung. Eine Überprüfung wird zugesichert – Aufnahme LOP.

Herr Heyne:

Behandlung der Vereinsförderrichtlinie im Gemeinderat: Antwort Hr. Gerlsbeck: Die Vereinsförderrichtlinie ist in Ausarbeitung. Eine Behandlung erfolgt in der nächsten Sitzung.

Aktualisierter Status zur Sondersitzung Ukraine: Antwort Hr. Gerlsbeck: Die in Kirchdorf befindliche Einrichtung wurde um 2 Personen ergänzt. Aus der Bevölkerung wurde eine Einliegerwohnung bereitgestellt. Diese Wohnung wird an das Landratsamt weiter gemeldet. Auf der gestrigen Schulverbandssitzung wurde beschlossen, Räumlichkeiten zu schaffen und einen gesonderten Unterricht anzubieten. In Allershausen ist eine Ukrainerin, die deutsch spricht; sie hat ihre Hilfe angeboten – auch Unterstützung beim Unterricht.

beraten (DÜ)

Mit Dank für die gute Mitarbeit schließt erster Bürgermeister Uwe Gerlsbeck um 21:45 Uhr die öffentliche Sitzung des Gemeinderates Kirchdorf a. d. Amper.

Für die Richtigkeit:

Uwe Gerlsbeck
Erster Bürgermeister

Florian Haider
Schriftführung